

Satzung von rainbow-sports-aachen e.V.

Stand 11.05.2022

§1 Name und Sitz

Der am 25.04.2002 in Aachen gegründete Verein führt den Namen rainbow-sports-aachen e.V. (rainbow-sports-aachen). Der Verein hat seinen Sitz in Aachen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen eingetragen.

§2 Zweck und Aufgabe

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe, wobei die Namensgebung eine Betätigung in verschiedenen Sportarten vorsieht. Für die sportliche Jugendhilfe gibt sich der Verein eine Jugendordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsangehörigen erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (2) Der Verein erfüllt seine Aufgaben in dem er:
 - (a) Mitglied in mindestens einem Fachsportverband und somit im Deutschen Olympischen Sportbund ist
 - (b) die Teilnahme seiner Vereinsangehörigen an Wettkämpfen und sportlichen Veranstaltungen unterstützt
 - (c) die sportliche, sowie die kulturelle Ausbildung und Fortbildung seiner Vereinsangehörigen fördert
 - (d) internationale Beziehungen auf sportlicher Ebene pflegt

§3 Erwerb der Vereinszugehörigkeit

- (1) Vereinsangehörige/r kann jede natürliche Person werden.
- (2) Ein Aufnahmeantrag ist in schriftlicher Form an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.
- (4) Die Vereinszugehörigkeit ist nicht übertragbar
- (5) Die Jahreshauptversammlung kann Personen die sich um den Verein verdient gemacht haben auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenvereinsangehörigen ernennen

§4 Erwerb der Förderzugehörigkeit

- (1) Die Förderzugehörigkeit des Vereins richtet sich an
 - (a) natürliche Personen die im Verein keinen Sport treiben können oder wollen und
 - (b) an juristische Personen, die den Verein finanziell unterstützen wollen
- (2) Ein Antrag auf Förderzugehörigkeit ist in schriftlicher Form an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.
- (3) Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.
- (4) Die Förderzugehörigkeit ist nicht übertragbar und es erwachsen aus ihr keine Rechte die die Satzung einer Vereinszugehörigkeit gemäß §2 zuweist.
- (5) Die Förderzugehörigkeit berechtigt nicht zur Teilnahme an den sportlichen Aktivitäten des Vereins

§5 Beendigung der Vereinszugehörigkeit/Förderzugehörigkeit

- (1) Erlischt durch Austritt, Ausschluss, Auflösung der juristischen Person oder Tod
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Geschäftsführenden Vorstand. Der Austritt ist zum Ende eines jeden Kalendermonats möglich.
- (3) Ein Ausschluss kann aufgrund der Beschlussfassung des geschäftsführenden Vorstandes aus folgenden Gründen erfolgen:
 - (a) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnungen
 - (b) wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens inklusive Missachtung der Übungsleitung bei Sportmaßnahmen des Vereins

§6 Beiträge

Die Beiträge regelt die Beitragsordnung.

§7 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt, wahlberechtigt und wählbar sind alle Vereinsangehörigen vom 18. Lebensjahr an.

§8 Rechtsmittel gegen Ablehnung der Aufnahme und Ausschluss

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§3 (2) und §4 (2)), sowie gegen einen Ausschluss ist ein Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von 2 Wochen vom Zugang des Bescheides an gerechnet, beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzureichen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit.

§9 Organe des Vereins

- (1) Die Jahreshauptversammlung
- (2) Der Vorstand der sich untergliedert in
 - (a) Geschäftsführender Vorstand
 - (b) Erweiterter Vorstand

§10 Die Jahreshauptversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Jahreshauptversammlung
- (2) Eine ordentliche Jahreshauptversammlung findet im I. Quartal eines jeden Kalenderjahres statt.

Die Jahreshauptversammlung kann auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes durchgeführt werden als

 - (a) Präsenzveranstaltung
 - (b) Videokonferenz
 - (c) Hybridveranstaltung.
- (3) Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ist einzuberufen wenn:
 - (a) Der geschäftsführende Vorstand das beschließt
 - (b) Ein Viertel der Vereinsangehörigen (§ 3 (1)) dieses schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragt
- (4) Die Einberufung der Jahreshauptversammlung erfolgt schriftlich. Zulässig ist dies sowohl als mittels Post versendeter Brief wie auch in digitaler Form per E-Mail. Die Frist ist gewahrt, wenn die Einladung drei Wochen vor dem Termin abgesandt ist. Die Einladung enthält die Tagesordnung, Angaben über Ort und Zeitpunkt, sowie ggf. Anträge des Vorstandes und Anträge auf Satzungsänderungen.

- (5) Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der Vereinsangehörigen (§3 (1)) anwesend sind.
Bei Beschlussunfähigkeit muss der geschäftsführende Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsangehörigen beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- (6) Abstimmungen
- (a) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vereinsangehörigen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt
 - (b) Satzungsänderungen zur Änderung des Zwecks des Vereins (§2 (1)) bedürfen der Zustimmung aller Vereinsangehöriger
 - (c) Satzungsänderung anderer Art bedürfen der zweidrittel Mehrheit der anwesenden Vereinsangehörigen (§3 (1))
- (7) Anträge auf Beschlussfassung von Vereinsangehörigen, die zusätzlich in die mit der Einladung versandte Tagesordnung zu Beginn der Jahreshauptversammlung aufgenommen werden, müssen spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand vorliegen. Zu diesen Anträgen können dann unter dem jeweiligen Tagesordnungspunkt in der Versammlung auch Änderungs- und Ergänzungsanträge gestellt und darüber abgestimmt werden.
- (8) Geheime Wahl ist durchzuführen, wenn mindestens 3 Vereinsangehörige dieses wünschen.
- (9) Zu Beginn jeder Jahreshauptversammlung wird eine Versammlungsleiterin oder Versammlungsleiter und eine Protokollführerin oder Protokollführer gewählt.
- (10) Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben
- (a) Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstandes
 - (b) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts
 - (c) Beschlussfassung über Anträge, Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
 - (d) Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
 - (e) Ernennung von Ehrenvereinsangehörigen
 - (f) sonstige Aufgaben, sofern sie sich aus dieser Satzung oder den Gesetzen ergeben

§11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- (a) Geschäftsführenden Vorstand der den Verein gemäß BGB § 26 vertritt:
Vorsitzende oder Vorsitzender
stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender
Finanzbeauftragte oder Finanzbeauftragter
Von diesen vertreten jeweils 2 den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
 - (b) Erweiterter Vorstand:
Schriftführerin oder Schriftführer
Internetbeauftragte oder Internetbeauftragter
Gruppenbeauftragten der Sportarten, diese werden in den Gruppen (Fitness, Laufen, Schwimmen) gewählt und durch die Jahreshauptversammlung bestätigt.
- (2) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Ihm sind insbesondere alle Aufgaben vorbehalten die diese Satzung ihm zuweist.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand hat der Jahreshauptversammlung jährlich einen Haushalt vorzulegen.

- (4) Satzungsänderungen, die von Behörden oder Gerichten angeregt oder verlangt werden, kann der Geschäftsführende Vorstand von sich aus beschließen.

§12 Wahlen und Vorstandsergänzung

- (1) Die Vorstandsangehörigen werden auf der Jahreshauptversammlung auf 2 Jahre im folgenden Modus gewählt:
- (a) Wahlgruppe I: In Kalenderjahren mit ungerader Jahreszahl
Vorsitzende oder Vorsitzender
Finanzbeauftragte oder Finanzbeauftragter
Schriftführerin oder Schriftführer
Internetbeauftragte oder Internetbeauftragter
Es erfolgt auch die Bestätigung der Gruppenbeauftragten
 - (b) Wahlgruppe II: In Kalenderjahren mit gerader Jahreszahl
stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender.
- (2) Zur Herstellung dieses Wahlmodus werden im Jahre 2009, dem Jahr des Inkrafttretens dieser Satzung alle Vorstandsangehörigen neu gewählt. Die Amtszeit endet gemäß §12 Abs. 1 dieser Satzung.
- (3) Bei Wahlen ist diejenige oder derjenige gewählt auf die/den die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Vereinsangehörigen entfallen. Stellen sich im ersten Wahlgang mehr als zwei Kandidatinnen/Kandidaten der Wahl und keine/keiner erhält diese Mehrheit, so ist eine Stichwahl mit den beiden Kandidatinnen/Kandidaten durchzuführen die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei Stimmengleichheit in einer Wahl entscheidet ein Los das die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter zieht.
- (4) Scheidet eine Vorstandsangehörige oder ein Vorstandsangehöriger während der Laufzeit der regulären Wahlperiode aus, so kann sich der geschäftsführende Vorstand oder der erweiterte Vorstand selbsttätig ergänzen. Die Ergänzung ist auf der nächsten Jahreshauptversammlung zur Abstimmung zu stellen.
- (5) Die Abberufung von Vorstandsangehörigen kann aus wichtigem Grund
- (a) durch einfache Mehrheit des geschäftsführenden Vorstandes
 - (b) durch einfache Mehrheit der erschienen Vereinsangehörigen (§3 (1)) einer Jahreshauptversammlung erfolgen.
- Als wichtiger Grund gelten insbesondere grobe Pflichtverletzung und Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
- (6) Die Versammlung wählt ebenfalls in Kalenderjahren mit ungerader Jahreszahl 2 Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer auf zwei Jahre. Beim Ausscheiden während der Amtsperiode beruft der geschäftsführende Vorstand neu und stellt die Entscheidung auf der nächsten Jahreshauptversammlung zur Abstimmung.

§13 Protokoll

Über die Jahreshauptversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von der Versammlungsleiterin/ dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin/ dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§14 Kassenprüfung

Die Kasse wird in jedem Jahr durch die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer geprüft.

Es wird ein Prüfbericht erstellt, der der Jahreshauptversammlung vorgelegt wird.

Bei ordnungsgemäßer Kassenführung wird die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes beantragt und die Abstimmung durchgeführt.

Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer können auch außerhalb der Jahresprüfung Einblick in die Kassenführung nehmen.

§15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Jahreshauptversammlung beschlossen werden, bei der mindestens 50% der Vereinsangehörigen (§3(1)) anwesend sein müssen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Versammlung erfolgt, wenn es
 - (a) der geschäftsführende Vorstand beschlossen hat oder
 - (b) von Dreiviertel der Vereinsangehörigen (§3(1)) schriftlich gefordert wurde
- (3) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Vereinsangehörigen beschlossen werden.
- (4) Sind bei der ersten Versammlung nicht mindestens 50% der Vereinsangehörigen (§3(1)) anwesend, ist eine neue außerordentliche Jahreshauptversammlung mit einer Ladungsfrist von mindestens 3 Wochen (§10 (4)) einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsangehörigen beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an RAINBOW e.V. Aachen der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Beschlossen auf der Jahreshauptversammlung 2009 am 22.04.2009 und auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 22.08.2009.

Geändert auf der Jahreshauptversammlung 2010 am 10.03.2010.

Geändert auf der Jahreshauptversammlung am 11.5.2022.